

M E R K B L A T T

über Ausnahmegenehmigungen für selbstfahrende Arbeitsmaschinen Mähdrescher einschließlich mitzuführender Anhänger (Schneidwerkanhänger) gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und über Erlaubnisse gemäß § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) infolge übermäßiger Straßenbenutzung

1. Vorbemerkungen

Ausnahmen dürfen nur genehmigt werden, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO voll ausgeschöpft sind.

Mähdrescher, die auf öffentlichen Straßen benutzt werden sollen, müssen gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen - hier die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO - erfüllen. § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVZO bestimmt beispielsweise, dass land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte eine Breite von 3 m nicht überschreiten dürfen. Für Anhänger, die zur Aufnahme des Schneidwerks dienen und hinter Mähdreschern mitgeführt werden, beträgt die zulässige Fahrzeugbreite hingegen nicht mehr als 2,55 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO). Darüber hinaus gibt es weitere Vorschriften der StVZO, welche durch diese Fahrzeuge ebenfalls nicht eingehalten werden.

Entsprechen die Fahrzeuge in einem oder mehreren Punkten nicht den Vorschriften der StVZO, bedarf der Betrieb des Mähdreschers bzw. des Mähdreschers mit Schneidwerkanhänger einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO sowie einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO, um auf öffentlichen Straßen betrieben werden zu können.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde als zuständige Stelle zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO für den Freistaat Thüringen bestimmt. Anträge auf Erteilung von Ausnahmen sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520.2, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zu richten. Für telefonische Anfragen stehen die Rufnummern (0361) 3773-7416 oder -7460 zur Verfügung.

2. Voraussetzungen zur erstmaligen Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- Antrag (formlos) auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO mit folgenden Angaben:
 - vollständige Angabe des Antragstellers
 - Bezeichnung des betreffenden Fahrzeugs bzw. der betreffenden Fahrzeuge
 - Angaben zur Geltungsdauer (max. 12 Jahre mgl.) und zum Geltungsbereich (i.d.R. Thüringen, weitere Bundesländer mgl.)
- Gutachten zur Erlangung der Einzelgenehmigung/Betriebserlaubnis gemäß § 4 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) i.V.m. § 21 StVZO nebst dazugehörigen Beiblättern der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in Kopie, woraus die bestehenden Abweichungen und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (diese Unterlagen werden in der Regel durch den Hersteller bzw. autorisierten Händler mitgeliefert)

Hinweis: ggf. ist darüber hinaus ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 70 StVZO erforderlich (wenn die vorhandenen Abweichungstatbestände und/oder notwendige Auflagen nicht ausführlich in den Beiblättern zum Gutachten nach § 4 FZV beschrieben sind)

3. Einsatz von Spezialanhängern

Sollen Spezialanhänger zum Transport von Getreideschneidwerken bzw. Maispflückvorsätzen verwendet werden, muss die gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 3 StVZO höchstzulässige Länge der Fahrzeugkombination (Mähdrescher mit Anhänger) von 18 m eingehalten werden.

Kann diese Länge nicht eingehalten werden, so ist eine Ausnahmegenehmigung nötig. Zur Erlangung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist ein Kombinationsgutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr notwendig, aus dem die erforderlichen Abweichungstatbestände, die Eignung der Fahrzeugkombination und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (Gutachten gemäß § 70 StVZO).

Längenüberschreitungen durch (zulässigen) Überhang der Ladung (Schneidwerk) bleiben unberücksichtigt (vgl. § 22 Abs. 4 StVO).

4. Voraussetzungen zur erneuten Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- Antrag auf erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO entsprechend Punkt 2 des Merkblattes mit Verweis (z.B. Aktenzeichen) auf die vorherige Ausnahme
- vollständige Kopie (Vorder- und Rückseite) der Betriebserlaubnis (Gutachten nach § 4 Abs. 1 FZV) nebst dazugehörigem Beiblatt
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 70 StVZO, ob die bisherige Ausnahmegenehmigung - insbesondere deren Auflagen und Bedingungen - der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik angepasst werden muss, beziehungsweise eine Bestätigung des a.a.S., ob das Gutachten gemäß § 70 StVZO - sofern ursprünglich vorhanden - hinsichtlich der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik weiterhin Gültigkeit besitzt

Hinweis: Aufgrund der regelmäßig vor Erntebeginn sich häufenden Antragstellungen sollte der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO rechtzeitig vor Einsatz des Mähdreschers gestellt werden.

5. Antrag auf Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO

Des Weiteren wird für den Betrieb des Mähdreschers auf öffentlichen Straßen aufgrund der Überbreite und/oder Überschreitung der zulässigen Achslasten/Gesamtgewichte und gegebenenfalls Überlänge in Kombination mit einem Schneidwerkanhänger eine Erlaubnis zur übermäßigen Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO benötigt. Diese ist nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein formeller „Antrag für die Durchführung von Großraum- und Schwerverkehr“ erforderlich.

Soweit der Mähdrescher nur innerhalb eines Landkreises eingesetzt werden soll, ist deren untere Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO zuständig, anderenfalls das Thüringer Landesverwaltungsamt. Für telefonische Anfragen hierzu stehen die Telefonnummern (0361) 37 73 74 -93 / -63 / -96 zur Verfügung.